

## Stellenausschreibung zum Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Gemäß § 63 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 30 des Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit die Stelle der/des

### **Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters**

der Landeshauptstadt Magdeburg öffentlich ausgeschrieben.

Magdeburg liegt in reizvoller landschaftlicher Umgebung direkt an der Elbe, ist Universitätsstadt und verfügt mit seinen rund 232.000 Einwohnern über sehr gute Verkehrsanbindungen und vielfältige kulturelle Angebote.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird auf die Dauer von sieben Jahren in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wahlberechtigt sind Bürger der Landeshauptstadt, d. h. alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit erstem oder einzigem Wohnsitz in Magdeburg wohnen. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur zeitweise bestellt ist.

Die Wahl findet

**am Sonntag, den 15. März 2015**

von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Erreicht dabei keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, wird

**am Sonntag, den 29. März 2015**

von 08:00 bis 18:00 Uhr

eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen durchgeführt.

Bewerbungen sind schriftlich an den Gemeindevahlleiter der Landeshauptstadt Magdeburg zu richten:

**Gemeindevahlleiter  
der Landeshauptstadt Magdeburg  
39090 Magdeburg**

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach Erscheinen dieser Ausschreibung und endet am 16. Februar 2015 um 18:00 Uhr. Bewerbungen können bis 18:00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.

Der Wahlausschuss beschließt am 18. Februar 2015 über die Zulässigkeit der Bewerbungen gem. § 30 Abs. 5 KWG LSA.

Wählbar zum Oberbürgermeister sind gemäß § 62 Abs. 1 KVG LSA Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Bewerberinnen und Bewerber müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, dürfen aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben.

Das Amt ist gem. Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in die Besoldungsgruppe B 8 eingestuft. Frühestmöglicher Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 2015.

Die Bewerbung muss enthalten:

Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt,  
Anschrift der Hauptwohnung.

Die Bewerbung muss von mindestens 100 Wahlberechtigten der Landeshauptstadt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Entsprechende Formblätter können beim Wahlamt der Landeshauptstadt (s. u.) angefordert werden. Die Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, die die Bedingungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllt (im Stadtrat der Landeshauptstadt, im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Deutschen Bundestag auf Grund eigener Wahlvorschläge vertretene Parteien und Wählergruppen), sofern für die Bewerberin/den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Die Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers ist von der Einwohnermeldebehörde ihres/seines Wohnortes zu bestätigen. Hierfür ist ein Formblatt zu verwenden, das ebenfalls vom Wahlamt der Landeshauptstadt angefordert werden kann.

Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen ferner mit der Bewerbung eine Erklärung abgeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Nähere Auskünfte über die Form der Wahlbewerbung erteilt das Wahlamt im Amt für Statistik der Landeshauptstadt, Julius-Bremer-Str. 10, Postanschrift: Landeshauptstadt Magdeburg, Wahlamt, 39090 Magdeburg, Tel.: (0391) 540 2285 oder 2808, Fax: (0391) 540 2807, E-Mail [wahlamt@magdeburg.de](mailto:wahlamt@magdeburg.de)

Magdeburg, den 10.12.2014

gez.

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister